

FNP VVG Crailsheim

13.12.2013

### Stellungnahme Abteilung 5

Naturschutz:

Durch die geplanten Konzentrationszonen werden keine Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete oder Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg direkt in Anspruch genommen. Zu den artenschutzrechtlichen Konflikten wird wie folgt Stellung genommen.

1.

Aus der Datenrecherche von Gekoplan zur Bewertung der Betroffenheit von europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vom 19.06.2013 ergibt sich, dass sich in den Konzentrationszonen 1, 4 und 7 artenschutzrechtliche Konflikte ergeben. Es wurden Vorkommen belegter Horste der windkraftempfindlichen Arten Rotmilan bzw. Schwarzmilan im 1000 m-Radius des Außenrandes der geplanten Konzentrationszonen bestätigt bzw. in Zone 1 vermutet. Beträgt der Abstand zwischen einem Rot- bzw. Schwarzmilanhorst und einer Windenergieanlage weniger als 1000 m, so ist aus naturschutzfachlicher Sicht die Vermutung gerechtfertigt, dass der Betrieb der Anlage gegen das Tötungsverbot verstößt. Es bedarf allerdings stets einer Betrachtung der konkreten Raumnutzung durch den Milan, ggf. durch zusätzliche Erfassungen. Diese Betrachtung kann die Vermutung widerlegen, wenn eine den Rotmilan gefährdende Raumnutzung nicht stattfindet (vgl. hierzu VG Hannover, Urt.v. 22.11.2012 - 12 A 2305/11 - und Hinweise der LUBW zur Erfassung von Vogelarten bei der Planung von Windenergieanlagen S. 10). Diese Betrachtung hat auch mögliche Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen zu umfassen, um Verbotstatbestände auszuschließen. Eine solche fachliche Betrachtung hat im vorliegenden Verfahren nicht stattgefunden. Sollte eine fachliche Betrachtung ergeben, dass ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt ist, so wäre zu prüfen, ob eine Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG für das Genehmigungsverfahren in Aussicht gestellt werden kann (sog. Ausnahmelage auf der Ebene des FNP). Zur Beurteilung der Ausnahmelage müsste der Antragsteller seine Unterlagen vervollständigen und Aussagen zur Ausnahmeprüfung treffen. Hierzu gehören Begründung, Alternativenprüfung, Maßnahmen zur Vermeidung einer Verschlechterung des Erhal-

## Abteilung 5

tungszustandes, Windhöffigkeit). Allerdings kann auf Planungsebene auch geprüft werden, ob die Konzentrationszonen zur Konfliktvermeidung entsprechend modifiziert werden können.

2.

In allen Konzentrationszonen liegen Horste von Rot- bzw. Schwarzmilanen in einem Radius von 1000 m bis 4000 m bzw. 6000 m. Liegen bekannte Fortpflanzungsstätten innerhalb der vorgenannten Radien, so muss eine fachgutachterliche Einschätzung des Vorkommens von Nahrungshabitaten und Flugkorridoren in den von für die Windenergieanlagen vorgesehenen Flächen ergeben, dass kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für die Milane vorliegt, um den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausschließen zu können. Diese fachgutachterliche Einschätzung muss der Vorhabensträger nachreichen (vgl. hierzu Hinweise der LUBW zur Erfassung von Vogelarten bei der Planung von Windenergieanlagen, Seiten 10, 13).

3.

Es wird abschließend darauf hingewiesen, dass in allen geplanten Konzentrationszonen in großen Teilen Laub- bzw. Laubmischwälder vorherrschend sind. Daher ist mit einem erhöhten Vorkommen von Fledermausarten zu rechnen. Dies kann im Genehmigungsverfahren zu artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen wie z.B. Abschaltzeiten zum Schutz der Fledermausarten führen.

Für Rückfragen und ggf. ein Fachgespräch stehen Ihnen

Frau Leinweber, Referat 56, ☎ 0711/904-15619, ✉ [tanja.leinweber@rps.bwl.de](mailto:tanja.leinweber@rps.bwl.de)

und Herr Winkler, Referat 55, ☎ 0711/904-15505 [wilfried.winkler@rps.bwl.de](mailto:wilfried.winkler@rps.bwl.de)

zur Verfügung.